

10 Betr. die Auslegung der §§ 8c und 3 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908.

Staatsminister v. Brettreich in München und an Frhr. v. Berlepsch in Kassel.

Der Protokollführer: J. Bazlen, Stuttgart.

Anlage 2.

An das Kaiserliche Reichsamt des Innern
zu Berlin.

Betr. die Auslegung der §§ 8c und 3 des
Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908.

Das Kaiserl. Reichsamt des Innern wolle aus dem beigefügten, der Deutschen Jägerzeitung entnommenen Abschnitte ersehen, dass in Jägerkreisen, aber auch in Kreisen der Vogelliebhaber die Auffassungen darüber, ob die im § 8c des Reichs-Vogelschutzgesetzes ausgenommenen Tagraubvögel vom 1. Oktober bis 29. Februar geschossen werden dürfen, von einander abweichen. Von verschiedenen Seiten sind deshalb auch an uns bezügliche Anfragen gerichtet worden. Ursprünglich gingen wir von der Ansicht aus, dass die oben bezeichneten Raubvögel das ganze Jahr hindurch Schonung geniessen sollten; unsere Auffassung ist indessen erschüttert worden. Es liegt uns aus den besonderen Gründen viel daran, die Ansicht des Herrn Ministers kennen zu lernen, damit wir sie unseren zahlreichen Vereinsmitgliedern mitteilen können, um sie vor event. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des neuen Vogelschutzgesetzes zu bewahren.

Merseburg, den 19. November 1908.

Der Vorstand

des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt (E. V.).

von Wangelin,
I. Vorsitzender.

Dr. Henicke,
II. Vorsitzender.

Anlage 3.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 30. November 1908.

III. B. 7396.

An den Vorsitzenden des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt
Herrn von Wangelin, Hochwohlgeboren

in Merseburg.

Dem Vorstande des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt beehre ich mich auf die Eingabe vom 19. November 1908 zu

erwidern, dass die im § 8 unter c des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 als Ausnahmen genannten Tagraubvögel, nämlich Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane), im Gegensatz zu den sonstigen Tagraubvögeln, welchen der Schutz des Gesetzes nur bezüglich des Verbots des Schlingenfanges zu teil wird, der Bestimmung im § 3 Abs. 1 unterliegen, also in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober nicht erlegt werden dürfen. Für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar ist dagegen ihre Erlegung nicht verboten, denn eine absolute, auf das ganze Jahr sich erstreckende Schonung ist durch das Vogelschutzgesetz — § 3 Abs. 2 — nur für Meisen, Kleiber und Baumläufer angeordnet.

Ob etwa auf Grund des § 9 des Gesetzes landesrechtliche Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten ergangen sind, welche die Erlegung der vorstehend aufgeführten Tagraubvögelarten in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar verbieten, vermag ich nicht zu übersehen.

I. A.: v. Jonquières.

Anlage 4.

Der Deutsche Verein
zum
Schutze der Vogelwelt (E. V.)

Merseburg, den 26. Februar 1909.

An den Königl. Staatsminister und Minister für geistliche,
Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

Herrn Dr. Holle, Exzellenz

in Berlin.

Betrifft die Einführung von Baum-
und Vogeltagen in den Schulen.

2 Anlagen.

Es ist von verschiedenen Seiten unseres Vereins, dessen zahlreiche Mitglieder sich über unser deutsches Vaterland erstrecken, die Einführung eines Baum- und Vogeltages in den preussischen Schulen angeregt worden. Diese Einrichtung besteht, wie Ew. Exzellenz aus der Anlage 1, Seite 31 ff. entnehmen wollen, bereits in den Vereinigten

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Wangelin Georg Jacobi von, Hennicke Carl Rudolf, v. Jonquières

Artikel/Article: [Protokoll über die Vogelschutztagung in Nürnberg 10-11](#)